

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bochum sowie des Landes NRW für die Sonderförderung von Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bochum

In der geänderten Fassung vom 21.11.2022

§ 1 Zwecksetzung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Bochum zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Bochum auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Bochum fördert die Errichtung von neuen

- a) PV-Dachanlagen für bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilienhäuser (freistehendes Einfamilienhaus, Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) im Stadtgebiet von Bochum. Dies betrifft Dachanlagen mit einer Leistung von mind. 600 Wp bis max. 8 kWp sowie
- b) Balkon-Anlagen (steckerfertige PV-Anlagen) mit einer Leistung von mind. 400 bis max. 600 Wp. Die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bochum sind einzuhalten. Informationen zum Einsatz von Stecker-Solargeräten bspw. auf dem Balkon finden Sie unter: [Stecker-Solar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose | Verbraucherzentrale.de](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/stecker-solar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose)

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

a) für PV-Dachanlagen:

- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümer*innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Bochum sind oder als Eigentümer*innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Bochum, eine Anlage zur Erzeugung von Solarstrom an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümer*in dieser Anlage zu sein oder zu werden.

b) für Balkon-Anlagen (steckerfertige PV-Anlagen)

- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümer*innen oder Mieter*innen¹ von Wohnungen in Zweifamilienhäusern oder Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet von Bochum sind oder, die Eigentümer*innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Bochum sind

¹ Wenn Sie das Solarmodul an der Balkonbrüstung oder der Hauswand anbringen wollen, müssen Vermieter*in oder Eigentumsgemeinschaft in der Regel zustimmen.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften (bspw. Gesellschaften bei denen die Stadt Bochum Gesellschafter oder Anteilseigner ist) befinden und
- Natürliche Personen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzliches

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- An der Erfüllung der Aufgaben ein öffentliches Interesse der Stadt besteht,
- nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Bund- oder Landesverwaltung NRW) gewährt werden können.
- den Grundsätzen des Haushaltsrecht bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

4.2 Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die kostenlose Solarstromberatung durch die Verbraucherzentrale NRW.

Für Terminvereinbarungen mit der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse: bochum.energie@verbraucherzentrale.nrw.

Sie erhalten von der Verbraucherzentrale eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung, die dem Antrag beizufügen ist. Sollten Sie seit dem 1. Januar 2022 bereits eine Beratung in Anspruch genommen haben, können Sie sich diese rückwirkend bei der Verbraucherzentrale bescheinigen lassen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die reinen Sachausgaben für die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen. Ausschließlich bei steckerfertigen PV-Anlagen mit einer Leistung von 400 bis maximal 600 Wp (entspricht i.d.R. 2 Modulen) kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend hiervon in Eigenleistung erbracht werden. Im Übrigen sind Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig.

a) PV-Dachanlagen:

Die verwendeten Module bei Dachanlagen müssen den Mindestanforderungen nach IEC 61215 (kristalline Module) oder IEC 61646 (Dünnschichtmodule) sowie IEC 61730 entsprechen. Der Baubeginn der Anlage hat schnellstmöglich nach Bewilligung der Zuwendung zu erfolgen, wobei die Anlage bis spätestens 30.09.2023 funktionsfähig in Betrieb sein muss.

b) Balkonanlagen (steckerfertige PV-Anlagen):

Es werden nur steckerfertige Balkon-Module gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen finden Sie hier:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Informationen der Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie u. a. hier: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationen zur Anmeldung einer PV-Anlage bei den Stadtwerken Bochum (Dachanlage & Steckersolargeräte) finden Sie hier: [PV-Anlage in Bochum anmelden & Einspeiser werden | Stadtwerke Bochum Netz \(stwbo-netz.de\)](#)

Je Antragssteller und Haushalt wird nur eine PV-Anlage gefördert. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Bochum entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Der*die Empfänger*in der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung auf der Internetseite und/oder den Social Media Kanälen der Stadt Bochum als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden kann.

4.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Förderanträge, welche nach dem 31.12.2022 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen nach Nr. 2 a) (Solarstrom-Dachanlagen), mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Maßnahmen sind begonnen, wenn bereits ein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- e) Maßnahmen nach Nr. 2 b) (steckerfertige PV-Anlagen (Balkonanlagen)), welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft (Rechnungsdatum) wurden.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Stadt Bochum stellt insgesamt 50.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 für das Förderprogramm zur Verfügung. Ein Teil dieser Haushaltsmittel wird aus Mitteln des Landes NRW (Billigkeitsleistungen) zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie refinanziert.

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach den Maßgaben dieser Richtlinie gewährt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

a) PV-Dachanlage:

Der Zuschuss beträgt 300 Euro für eine installierte Solarstrom-Anlagenleistung zwischen 600 und 1.000 Watt peak (maximale Solarstrom-Anlagenleistung).

Anlagen mit einer höheren Leistung als 1.000 Wp bzw. 1 kWp erhalten 100 Euro für jede weitere installierte Kilowatt peak, höchstens jedoch 1.000 Euro (maximal werden so 8 kWp gefördert). Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 1.000 Euro Anlagenzuschuss begrenzt.

b) steckerfertige PV-Anlage (Balkonanlagen): Der Zuschuss beträgt für steckerfertige PV-Anlagen mit einer Leistung von 400 - 600 Wp entsprechend dem Kaufpreis bis max. 400 Euro.

5.2 Kumulierung/Höchstgrenze der Zuwendung

Die Zuwendung darf mit Zuwendungen anderer Behörden und Institutionen kumuliert (Bund, Land NRW) werden. Andere Zuwendungsmittel sind vorrangig auszuschöpfen (vgl. Nr. 4.1, zweiter Auflistungspunkt). Die Höhe aller Zuwendungen, die der*die Antragsteller*in erhält, darf insgesamt 50 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich steckerfertige Solaranlagen (Balkonanlagen).

§ 6 Antragsverfahren

Förderanträge sind bei der Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit im Dezernat für Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum, Wir-fuer-Solarenergie@bochum.de oder zum Download unter www.bochum.de/solarenergie erhältlich.

Die Zuwendung ist von den Antragsberechtigten unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich bei der Stadt Bochum an die oben genannte Anschrift zu stellen. Die Anträge können auch in elektronischer Form an Wir-fuer-Solarenergie@bochum.de gestellt werden. Aus Nachhaltigkeitsgründen empfehlen wir die elektronische Einreichung unter Verwendung des Vordrucks.

Der Antrag muss zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendung neben den im Antragsformular genannten Anlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) PV-Dachanlage:

Dem Antragsformular ist bei PV-Dachanlagen das Angebot eines Fachunternehmens sowie der Beratungsnachweis beizufügen.

b) Balkon-Anlagen (steckerfertige PV-Anlagen)

Für steckerfertige PV-Anlagen ist der Antrag nach erfolgtem Kauf zu stellen und der Kaufbeleg dem Förderantrag beizufügen. Zudem ist ein Zahlungsbeleg, der Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit sowie der Beratungsnachweis und die Fotodokumentation einzureichen.

Des Weiteren hat der Antrag auf Zuwendungsgewährung folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail)
- Bankverbindung
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Gesamtkosten der Maßnahme (Angebot des Fachunternehmens und ggf. weitere Kosten)
- Erklärung, dass alle übrigen Fördermöglichkeiten (Bund/Land) ausgeschöpft wurden

Sofern gleichzeitig Mittel des Bundes und/oder Landes NRW beantragt werden, ist eine Kopie des jeweiligen Antrages vorzulegen.

Die Stadt Bochum behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die Stadt Bochum entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sofern einzelne Teile des Antrages nicht durch die Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit geprüft bzw. beurteilt werden können (bspw. Bauunterlagen), sind die hierfür kompetenten Verwaltungsdienststellen hinzuzuziehen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt. Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen). Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme nach § 4 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen
- Art und Höhe der Finanzierung
- Zeitpunkt der Bereitstellung (auch mehrere Jahre)
- Verweis auf Zweckbindungsfristen
- Abruf- und Auszahlungsverfahren
- Widerrufs-, Rücknahme- und Rückforderungsmöglichkeiten bei nicht zweckentsprechender Verwendung
- daraus resultierende Verzinsungsverpflichtung
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises (einschl. Vorlagefrist) Hinweise zur vorläufigen Haushaltsführung siehe Anlagen.

§ 8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und insofern der erfolgten Prüfung des durch den*die Zuwendungsempfänger*in einzureichenden Verwendungsnachweises, d. h. nach Vorlage der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass alle vorrangigen Finanzierungsmittel -, d. h. weitere Zuwendungen- verbraucht worden sind.

Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum 31.10.2023 der Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit im Dezernat für Bauen, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum vorzulegen.

Die Maßnahme (Installation der PV-Anlage) muss bis zum 30.09.2023 durchgeführt worden sein.

§ 9 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen vor dem 31.10.2023 bei der Stadt Bochum eingereicht werden für:

- a) PV-Dachanlagen:
Ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie die Rechnung und ein entsprechender Überweisungsbeleg über die Installation der PV-Dachanlage
- b) Stecker fertige PV-Anlage (Balkonanlagen):
Eine Rechnung und ein entsprechender Überweisungsbeleg über die angeschaffte steckerfertige PV-Anlage (Balkonanlage) sowie einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Ebenfalls ist in beiden Fällen ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. der PV-Dachanlage vorzulegen.

Die Stadt Bochum behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

Die Stadt Bochum soll regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, insbesondere soweit der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

Ebenfalls soll die Stadt Bochum regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, soweit

- a) die Zuwendung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, d. h. wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dies ist der Stadt Bochum unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
- b) die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 28.04.2022 in Kraft und hat vorbehaltlich einer Verlängerung Gültigkeit bis zum 31.12.2023.